

V C  
3279





Ex. 161. 5

V c  
3279

# EXTRACT- Schreibens

Aus  
Mannheim

1737.

**M**uß viel ansonst das daselbst /  
wie auch zu Wien / Regensburg /  
und an mehr andern Orthen /  
in der seither Anno 1609.  
Rechts-hängigen Göllich- und  
Clevischen Erbfolgs- Stritt-  
Sach unter der Inscription:  
Gründlicher Beantwortung des all-  
hier zu Mannheim im Jahr 1736. aus-  
gestellten kurzen / jedoch best-gegrün-  
deten Unterrichts / zum Vorschein gekom-  
mene

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

5/

mene Impressum, und sonderbahr das demselben præmittirte Excerptum aus sicherem dem ehemahligen Kaysersl. geheimen Rath / und Reichs - Vice - Canslern Levin von Ulm angedichtetem sogenannten Discursu Politico belangt / davon ist bey hiesigem Hof ebenfalls bereits Nachricht eingelauffen: jedoch in was für Absicht / und zu welchem Ende sothaner Druck mit ermeldtem Excerpto gleichsam aufspiciret werden wollen / disseits um so weniger zu begreifen / als man sich nicht wohl vorstellen kan / daß es dabey die Meynung gehabt haben möge / wohlgedachten Kaysersl. geheimen Rathen Levin von Ulm für den wahren Authoren obig - sogenannten Discursus Politici der vernünfftigen Welt anzugeben / und Glauben zu machen / oder aber aus des Excerpti generalen und ganz ohnbegründeten Assertis in ein - oder andere Wege zur Haupt - Sache nur den mindesten rechtlichen Behelff herbey zu hohlen.

Allermassen dann / wer den übrig und vollständigen Inhalt mehrberührten sehr wunderbaren Discursus Politici ( so bekanntlich allschon Anfangs vorigen - an dergleichen Schrifften ohne das zu selbiger Zeit sehr fertil gewesenen Sæculi, bald nach eröffneten Bülchischen

Suc-

Successions - Fall verschiedentlich unter der Hand divulgirt worden / und in das Lunigs Staats - Consiliis part. 1. N. 212. pag. 1532. mit anzutreffen ist ) zu durchgehen / sich die Mühe nehmen will / daraus ganz ohnschwer und deutlich abzunehmen haben wird / wasgestalt dessen gänglicher Begriff überhaupt dahin eingerichtet / um der Ä. C. Verwandten Gemüther / mittels - bey denenselben / gegen Ihro Kays. Maj. und Dero Durchleuchtigstes Erz - Haus erweckender Verbitter - und Aufhebung / von Allerhöchst Deroselben zu alieniren / mithin dadurch die Ausübung Dero Obrist - Reichs - Richterlichen Ampts in ermeldeter Successions - Angelegenheit / bey damaligen - ohn das ziemlich mißlichen Läuften desto ehender zu hindern ; folglich der darunter verborgene Author demjenigen hohen Competenten / dessen Fundamenta Er / in viâ Juris nicht auslänglich zu seyn / bey sich selbst überzeugt gewesen seyn dürffte / auf solche Urth / (obschon / als eben wohl seyn kan / ohne des letzteren Wissen noch Willen) einen mercklichen Dienst in andern Wege zu bezeigen / mithin sich dadurch etwelcher massen / Meriten zu erwerben geglaubet haben möge.

Zu ganz ohnwidersprechlicher Bewehrung dieser von obenbemeldten Discursu Politico.

und des verborgenen Authoris dabey geheg-  
ten verdeckten straffbahren Absichten ange-  
führten Bewandnuß aber / darf man sich nur  
lediglich auf dasjenige / was diesferthalben  
noch vor wenig Jahren in Angesicht der gan-  
zen Reichs-Versammlung vorgegangen / hie-  
bey beruffen; gestalt dann offenkündig / und  
noch allzu frisch rememberlich / was massen bey  
Gelegenheit / als mehr ermeldter sogenannte  
Discursus Politicus oder Bedencken &c. Im  
Jahr 1727. von einem Anonymo, der sich  
für einen Descendenten von dem Authoren  
und Verfasseren angegeben / mit listiger Vor-  
setzung eines falschen Namens des Orths  
und Buchdruckers / nebst verschiedenen Zu-  
sätzen zum Druck befördert / und publicirt  
worden / von Seithen Ihro jetzt glorreichst-  
regierenden Kays. Majestät sothannes Scri-  
ptum für ein-zu Aufheß- und Verbitterung al-  
lerseits Religions-Verwandten Ständen ge-  
geneinander wie auch insonderheit zu Erwe-  
ckung eines Mißtrauens in denen Gemüthe-  
ren derer A. C. Verwandten Reichs-Ständen/  
gegen Kays. Maj. und Dero Durchleuchtigstes  
Erz-Haus / nicht weniger und vornemlich zu  
schmähliger Antastung der guten Reputation  
und Dignität des Ministerii Dero glormwür-  
digsten

digsten Vorfahrers Käyser Rudolphi Secundi Majestät höchstseeliger Gedächtnuß/ bößhafft eronnen = aus einer eingewurzelten schlimmen Begierde zur Meuterey und Störung der gemeinen Ruhe entspringende hoch verbothene / mithin durch den Scharff-Richter öffentlichen Verbrennens = würdige famose Schrift / und Frevels-volles Beginnen angesehen / und erkläret worden / wie dann all solches in dem auf Ihro Käyserl. Majestät allergnädigsten Befehl / und auf Dero höchstansehnlicher Principal-Commission intimation von dem Magistrat der freyen Reichs-Stadt Regensburg in loco Comitiorum & Conspectu Totius Imperii wieder sicheren dortigen der Auflag halber in Verdacht gehaltenen Stadt-Gerichts-Assessoren unterm 23ten Martii 1728. publicirten Bescheid / mit mehreren enthalten ist.

Gleichwie demnach hieraus eines Theils offenbahr am Tage lieget / wir irrig / unrecht / und unbillig dem ehemahlig-Käyserl. geheimen Rathen / und Reichs-Vice-Canzlern Levin von Ulm zu nicht geringer Verletzung dessen / und des ehemahligen Käyserl. Ministerii guter Reputation, sothanes aus bößhaffen

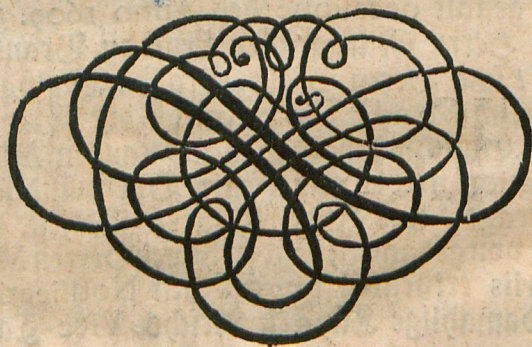
hafften Absichten zusammen getragen = auch von Kaysrl. Majest. und der ganzen Ehrliebenden Welt verabscheuet und mißbilligtes famosē Scriptum beygemessen werden wolle; Und daher auch demjenigen / welcher das aus dergleichen Ubel berüchtigten Scripto entnommene Excerptum, vermuthlich ohne Ihro Königl. Majest. in Preussen Vorwissen / dem selbiger Seits ohnlängst herausgegebenen Eingang erwähnten Typo, in Limine zu Dero mercklichen Verunglimpfung / beygefüget / sothanen allem Ansehen nach nicht wohl überlegtes Unternehmen nicht anderst / dann zu schwehrender Verantwortung gereichen muß;

Also mögen auch andern Theils die in sothanem Excerpto generaliter / und ohne behörigen Grund enthaltene / mit denen an Seiten des Königl. Preussischen und Churfürstl. Hauses Brandenburg von Anfang dieses Successions-Falls bishero geführten / aber von jedem unpræoccupirten ohnpartheylich und Justiz-liebenden Gemüth für ohnstatthafft anerkannten Principiis vollständig übereinstimmende Asserta, an und vor sich selbst zur Haupt-Sach umb so wenigeren Behelff beytragen / als deren Ungrund ex parte Ser.<sup>mæ</sup> Domus Palatinæ, verschiedentlich / in specie  
in



in denen nach und nach vorgekommenen pro-  
ductis demonstrativè dargethan worden; wie  
man dann diesert halben so wohl / als was in  
mehr erwehnt = Königl. Preussischer Seits  
jüngst zum Vorschein gekommener Beant-  
wortung beygebracht worden / das Publicum  
nur lediglich auf die im Lucio Veronensi,  
und Chur = Pfälzischer Seits Anno 1735. zum  
Druck gebrachter = seither aber erst kundge-  
machter Solida Defensione succinctæ Dedu-  
ctionis breiterß ausgeführte Gründe gelieb-  
ter Kürze halber zu bewerffen hat / worinn der  
geneigte Leser die vollkommene Abfertigung  
obig = sogenannter gründlicher Beantwor-  
tung / wie nicht weniger sonsten aus letztge-  
dachter Solida Defensione, und derselben sub.  
N.º 6. beygefügten Relation finden wird /  
was gestalt occasione des Anno 1609. zwis-  
schen Herrn Marggraffen Ernst zu Branden-  
burg / und Herrn Pfalz = Grafen Wolfgang  
Wilhelm Mandatario nomine, der samment-  
lichen Göllichischen Succesions-Landen Admi-  
nistration halber getroffenen Dortmundischen  
Vertrags / und Ihro Käyserl. Majest. dar-  
unter von gedachten beyden hohen Herren Man-  
datariis ertheilten schriftlichen Notification,  
der damahlige Käyserl. Reichs = Vice = Kanz-  
ler

ler von Strahlendorff, dem zu selbiger Zeit  
in Wienn gestandenen Neuburgischen Mini-  
stro, rund heraus erkläret / daß Chur-Brand-  
enburg allda ganz und gar kein Jus, und  
ihn Wunder nehme / was Hochgedachter Herr  
Pfalz-Graff Wolffgang Wilhelm gedacht /  
daß Er so viel nachgegeben. Wann der lest-  
verstorbene Herzog zu Gülich (id est Dux  
Joannes Wilhelmus) ein Tochter gehabt /  
so hätte solche nicht erben können / zugeschwei-  
gen der Schwester Tochter / Pfalz-Neu-  
burg habe also gar unrecht gethan /  
daß es Chur-Brandenburg  
zugelassen.



eit  
ni-  
na  
nd  
rr  
t/  
ts  
ix  
t/  
eis

VD18

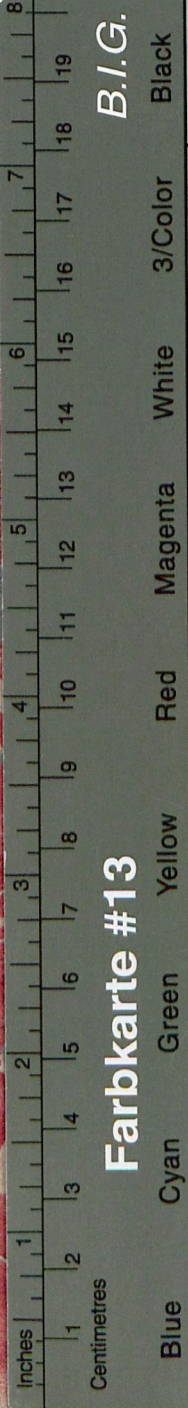
**ULB Halle**  
008 344 23X

3





Vc  
3279



# TRACT-

## eibens

### aus

### anheim

### 737.

el ansonst das daselbst /  
uch zu Wien / Regensburg /  
an mehr andern Orthen /  
er seither Anno 1609.  
ts-hängigen Gülich- und  
ischen Erbfolgs- Stritt-  
unter der Inscription:  
antwortung des all-  
n im Jahr 1736. aus-  
jedoch best-gegrün-  
/ zum Vorschein gekom-  
mene

